



**Motion von Thomas Lötscher
betreffend die Schaffung eines kantonalen Jugendparlaments
(Vorlage Nr. 2477.1 – 14872)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 18. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Thomas Lötscher sowie zwanzig Mitunterzeichnende reichten am 29. Januar 2015 eine Motion betreffend die Schaffung eines kantonalen Jugendparlaments (Vorlage Nr. 2477.1 – 14872) ein. Der Kantonsrat überwies die Motion am 26. Februar 2015 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag. Mit Bericht und Antrag vom 23. Februar 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären und abzuschreiben. An der Sitzung vom 2. Juni 2016 erklärte der Kantonsrat die Motion teilweise erheblich.

Wir beantragen Ihnen die Abschreibung der Motion und begründen dies wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat die Motion in Bezug auf die «Schaffung von gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen; kein Vorstossrecht und kein Anhörungsrecht des Jugendparlaments; keine Errichtung eines Jugendparlaments durch den Kanton selber» als erheblich erklärt (vgl. <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/1465>).

Es gibt öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierte Jugendparlamente. Für die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Jugendparlaments oder eines Vorstossrechtes des Jugendparlaments müssten im Kanton Zug entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Die Errichtung eines Jugendparlaments durch den Kanton selber sowie das Vorstossrecht sind vom Motionsauftrag im Sinne der Teilerheblicherklärung indessen nicht umfasst, weshalb vorliegend nur die privatrechtliche Form in Frage kommt.

Materiell kann das Jugendparlament unter das Stichwort «Jugendförderung» subsumiert werden. § 34 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) regelt die Jugendförderung im Kanton Zug.

Der Kanton koordiniert die Jugendförderung (§ 34 Abs. 1 SHG). Nach § 34 Abs. 2 SHG führt der Kanton zur Sicherstellung von Professionalität und Qualität in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung, wobei er diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft übertragen kann. Der Regierungsrat gewährt privaten Institutionen der Sozialhilfe Betriebsbeiträge, sofern der Kanton einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen hat und dessen Umsetzung privaten Institutionen überträgt. Der Regierungsrat schliesst zu diesem Zweck eine Leistungsvereinbarung ab (§ 37 Abs. 1 SHG). Er kann privaten Institutionen der Sozialhilfe Betriebsbeiträge gewähren, sofern diese spezialisierte Beratungen und Dienstleistungen auf kantonaler Ebene erbringen (§ 37 Abs. 2 SHG).

Die von der Motion verlangte Möglichkeit der Finanzierung bzw. der finanziellen Unterstützung eines (privatrechtlich organisierten) Jugendparlaments ist gestützt auf § 34 Abs. 2 i.V.m. § 37 SHG demnach bereits möglich. Gestützt auf diese rechtlichen Grundlagen kann dem Anliegen

des Kantonsrats im Sinne der teilerheblich erklärten Motion bereits heute Rechnung getragen werden und es ist keine Gesetzesänderung mehr notwendig.

Eine solche wäre hingegen – wie bereits erwähnt – notwendig gewesen, um ein Vorstossrecht zu schaffen oder wenn der Kanton selbst ein Jugendparlament hätte schaffen wollen; dies will der Kantonsrat jedoch explizit nicht. Hätte der Kantonsrat die Schaffung eines Vorstossrechtes oder die Errichtung eines vom Kanton errichteten Jugendparlaments beschlossen bzw. die Motion vollumfänglich erheblich erklärt, hätte der Regierungsrat eine separate Vorlage hierzu vorgelegt. Für die Erfüllung der vom Kantonsrat teilerheblich erklärten Motion ist dies jedoch nicht notwendig. Die Motion kann demzufolge abgeschrieben werden.

2. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

die teilerheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. 2477.1 – 14872) von Thomas Lötscher und zwanzig Mitunterzeichnenden sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 18. September 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser